

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 3691/2023			
Kommunale Wärmeplanung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bauen und Umwelt	16.11.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	28.11.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	13.12.2023	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Samtgemeinde Bersenbrück wird beauftragt einen Förderantrag für die kommunale Wärmeplanung (KWP) im Rahmen der Kommunalrichtlinie zu stellen, um anschließend einen Wärmeplan für das Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück bei einem externen Dienstleister in Auftrag zu geben.

Sachverhalt:

Die kommunale Wärmeplanung ist ein technologieoffener, langfristiger und strategisch angelegter Prozess mit dem Ziel einer weitgehend klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045. Als Teil der Energieleitplanung koordiniert sie im Samtgemeindegebiet die Deckung der zukünftigen Wärmebedarfe durch vor Ort verfügbare Wärmequellen.

Die kommunale Wärmeplanung ist in Niedersachsen für Mittel- und Oberzentren bzw. Samtgemeinden in denen ein Mittel- oder Oberzentrum liegt mit dem Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) ab dem 01.01.2024 verpflichtend eingeführt. Das Wärmeplanungsgesetz des Bundes beinhaltet eine Länderöffnungsklausel, so dass eine kommunale Wärmeplanung bisher für die Samtgemeinde Bersenbrück nicht verpflichtend ist, aber wahrscheinlich in der Zukunft verpflichtend werden wird.

Laut unverbindlichen Angeboten von externen Dienstleistern betragen die Kosten für einen kommunalen Wärmeplan zwischen 127.000 und 173.000 €, wobei aufgrund der Samtgemeindestruktur eher das höhere Angebot realistisch ist. Als Pflichtaufgabe weist das Land Niedersachsen den Kommunen aktuell für die Ertaufstellung eines Wärmeplans in den Jahren 2024 bis 2026 Mittel in Höhe von jährlich 16.000 € und 0,25 ct pro Einwohnerin oder Einwohner zu. Umgerechnet auf die Einwohnerzahl in der Samtgemeinde Bersenbrück wären dies ca. 70.000 €.

Solange die kommunale Wärmeplanung noch nicht gesetzlich verpflichtend ist, können Kommunen im Rahmen der Kommunalrichtlinie einen Förderantrag stellen.

Bei Antragsstellung bis zum 31.12.2023 beträgt die Förderquote 90 % und wäre somit mit einem Eigenanteil von ca. 17.300 € kostendeckender als die geplanten Konnexitätszahlungen mit einem Eigenanteil von rund 103.000 €.

Nach Aufstellung eines Wärmeplans ergeben sich für die Einwohnerinnen und Einwohner noch keine Verpflichtungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG; „Heizungsgesetz“). Diese folgen erst, wenn entsprechende Netzgebiete z.B. Wärmenetze in den kommunalen Gremien beschlossen bzw. ausgeschlossen wurden.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Nein
- Ja

a) Gesamtkosten der Maßnahme: Eigenanteil: 17.300 €

b) davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 0,00 €

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt** **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
- Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

2. klima- und nachhaltigkeitsrelevante Auswirkung

	Ziel	fördernd	kein Effekt	hemmend	Kurzbegründung/Anmerkungen
1	Keine Armut und kein Hunger (SDG 1 + 2)		X		

2	Gleichstellungspolitische Auswirkungen (SDG 5), Hochwertige Bildung für alle (SDG 4)		X		
3	Energie und Klimaschutz (SDG 7 + 13)	X			Dezentrale Wärmeversorgung ist i.d.R. durch geringere CO ₂ -Emissionen klimafreundlicher
4	Arbeit, Wirtschaft, Industrie und Infrastruktur (SDG 8 + 9)	X			Planung einer erneuerbaren Energieinfrastruktur wird geprüft
5	Nachhaltiger Konsum und Produktion, Gesundes Leben (SDG 12 + 3)	X			Erneuerbare Wärmeversorgung im Gemeindegebiet wird gefördert
6	Sauberes Wasser, Leben an Land (SDG 6 + 15)		X		
7	Nachhaltige Gemeinden, leistungsstarke Kommune, (SDG 11 + 16)	X			Dezentrale Energie- und Wärmeversorgung durch erneuerbare Energiequellen verringert die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern.
8	Weniger Ungleichheiten, Kommunale Partnerschaften (SDG 10 + 17)		X		

Beteiligte Stellen:

gez. Wernke
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Heidemann
(Fachdienstleiter III)